



Merkblatt zur Durchführung von Disputationen in der MIN-Fakultät

Durchführungsart

- (1) **Disputationen finden im Regelfall als Präsenzdisputationen** (= physische Präsenz der*des Promovierenden und aller Prüfungskommissionsmitglieder) gemäß der [Änderung der Promotionsordnung MIN-Fakultät \(2010\)](#) und der [Änderung der Promotionsordnung MIN-Fakultät \(2018\)](#) **statt, sofern** die Universität Hamburg (UHH) diese Durchführungsform zulässt (siehe [aktuelle Informationen hier](#)). **DERZEIT sind Präsenzdisputationen an der UHH ZULÄSSIG.**
- (2) **[Teils-digitale Disputationen](#) dürfen ausschließlich unter den folgenden Bedingungen stattfinden:**
- A) **Wenn** die UHH und/oder die Freie Hansestadt Hamburg (FHH) Kontaktbeschränkungen vorsieht/vorsehen und **nachdem** die digitale Durchführung von Prüfungen durch das UHH-Präsidium empfohlen oder aber angeordnet wurde (siehe [aktuelle Informationen hier](#)), bei der jedoch die Teilnahme in Teils-Präsenz zulässig ist. **DERZEIT gibt es KEINE Empfehlung bzw. Anordnung zur digitalen Durchführung von Prüfungen an der UHH.**
- B) **Wenn (2) A) nicht** vorliegt, dann dürfen teils-digitale Disputationen ausschließlich unter den folgenden Bedingungen stattfinden:
- Die teils-digitale Durchführung wurde in Verträgen zur Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren festgehalten.
 - UHH-externe Mitglieder der Prüfungskommission (d.h. keine Mitarbeiter*innen der UHH) müssten für die Durchführung der Disputation extra nach Hamburg fahren und/oder fliegen. Flüge bzw. längere Bahnfahrten können dadurch vermieden werden.
 - UHH-interne Mitglieder der Prüfungskommission (d.h. Mitarbeiter*innen der UHH) sind zum Zeitpunkt der Disputation auf einer Dienstreise und es liegen zwingende Gründe vor, die eine Verschiebung des Disputationstermins verhindern.
 - Mitglieder der Prüfungskommission sind erkrankt und/oder befinden sich aufgrund einer Erkrankung in Quarantäne.

Erläuterungen zu (2) B): Ob a) – d) vorliegt, muss die Prüfungskommission im Einzelfall entscheiden; als Nachweis gilt das durch die*den Doktorand*in ausgefüllte und unterschriebene [Formular zur Anmeldung der Disputation](#). Die Promotionsverwaltung und der zuständige Fach-Promotionsausschuss werden bei der Entscheidungsfindung nicht miteinbezogen.

- (3) **[Volldigitale Disputationen](#) dürfen ausschließlich unter den folgenden Bedingungen stattfinden:**
- A) **Wenn** die UHH und/oder die FHH Kontaktbeschränkungen vorsieht/vorsehen und **nachdem** die digitale Durchführung von Prüfungen durch das UHH-Präsidium empfohlen oder aber angeordnet wurde (siehe [aktuelle Informationen hier](#)). **DERZEIT gibt es KEINE Empfehlung bzw. Anordnung zur digitalen Durchführung von Prüfungen an der UHH.**
- B) **Wenn (3) A) nicht** vorliegt, dann dürfen volldigitale Disputationen ausschließlich unter der folgenden Bedingung stattfinden: Der*dem Promovierenden wurde aufgrund der eigenen gesundheitlichen Situation ärztlich empfohlen, physische Kontakte zu vermeiden.

Erläuterungen zu (3) B): Ob dies der Fall ist, muss die Prüfungskommission im Einzelfall entscheiden;

Stand: Februar 2023

Die Bedingungen zu den hier genannten Durchführungsarten wurden im zuständigen MIN-Fakultäts-Promotionsausschuss abgestimmt und gelten für die Disputationen, die **ab dem 01.10.2022** angemeldet werden.



als Nachweis gilt das durch die*den Doktorand*in ausgefüllte und unterschriebene [Formular zur Anmeldung der Disputation](#). Die Promotionsverwaltung und der zuständige Fach-Promotionsausschuss werden bei der Entscheidungsfindung nicht miteinbezogen.

Zur Durchführung

Das Einverständnis aller Prüfungskommissionsmitglieder und der Doktorandin bzw. des Doktoranden für die Durchführung der Disputation (in Präsenz, teils-digital oder volldigital) muss vorliegen; die Möglichkeit, das Einverständnis im o.g. Formular zur Anmeldung der Disputation durch die*den Promovierende*n zu dokumentieren, ist gegeben.

Disputationen sind gemäß MIN-Promotionsordnungen und HmbHG hochschulöffentlich. Vor der Durchführung der Disputation soll die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende in Abstimmung mit der*dem Doktorand*in entscheiden, wie mit der Teilnahme der Hochschulöffentlichkeit umgegangen wird. Die Teilnahme der Hochschulöffentlichkeit ist sowohl in physischer Präsenz als auch digital möglich; Absprachen dazu sind zwischen Promovierenden und der Prüfungskommission zu treffen. Die*der Doktorand*in kann nach § 63 Absatz 3 HmbHG den Ausschluss der Öffentlichkeit (u.a. über das o.g. Formular zur Anmeldung der Disputation) beantragen.

Für die Durchführung der Disputation ist der Vorsitz der Prüfungskommission gemäß MIN-Promotionsordnungen verantwortlich ([Link zu der Promotionsordnung MIN-Fakultät \(2010\)](#), [der Promotionsordnung MIN-Fakultät \(2018\)](#) und ihren Änderungen).

Eine Aufzeichnung der Disputation ist unzulässig.